Datenschutzrechtliche Neuerungen für AMS Partnerinstitutionen

DI Robert Hörmann 7. Mai 2018



Inhalt

- Wozu das alles, in Zeiten von Facebook & Co?
- Was sind die neuen gesetzlichen Grundlagen?
- Was sind die wesentlichsten datenschutzbezogenen Verpflichtungen der Partnerinstitutionen des AMS?
- Was passiert, wenn Sie diese nicht einhalten?



Wozu das alles, in Zeiten von Facebook & Co?



Datenschutz wozu?

- Schutz der personenbezogenen Daten ist ein Grundrecht (Europäische Grundrechte-Charta)
- Nutzen der Chancen und Minimieren der Risiken der Digitalisierung
- Haftung & Bußgelder
- Imageschaden



Grundrecht auf Schutz der eigenen Daten

"Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten."

(Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

"Diese VO schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten"

(Art. 1 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)

"Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten …"

(Verfassungsbestimmung im § 1 Abs 1 DSG – entfällt mit Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018)

Was sind die neuen gesetzlichen Grundlagen?



Gesetzlichen Grundlagen

- Datenschutz-Grundverordnung DSGVO
 Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 in Geltung ab 25.5.2018
- Datenschutzgesetz
 idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes BGBI. 120/2017
 sowie dem Datenschutz-Deregulierungsgesetz 2018 in
 Geltung ab 25.5.2018
- Div. Materiengesetze (z.B. AMSG, AMFG, EStG)
 - Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz



Grundsätze einer zulässigen Datenverarbeitung Art. 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht



Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Art. 6 DSGVO

- Einwilligung der betroffenen Person
- Erfüllung eines Vertrages
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- Schutz lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person
- Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder der öffentlichen Gewalt
- Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder Dritte, sofern Interesse oder Grundrechte der betroffenen Person nicht überwiegen.

Wichtige Begriffe I Art. 4 DSGVO

- Personenbezogene Daten
 alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
 - Name
 - Adresse
 - Ausbildung
 - Bild
 - IP-Adresse (kann, muss aber nicht)
 - etc.



Besondere Kategorien pb Daten Art. 9 DSGVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten aus denen

- die rassische und ethnische Herkunft,
- die politische Meinung,
- die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung,
- die Gewerkschaftszugehörigkeit

hervorgeht, sowie die Verarbeitung von

- genetischen Daten,
- biometrische Daten,
- Gesundheitsdaten oder
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung ist verboten oder nur unter strengen Rahmenbedingungen möglich.



Wichtige Begriffe II Art. 4 DSGVO

- Verantwortliche (derzeit: Auftraggeber)
 die, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden
- Auftragsverarbeiter (derzeit: Dienstleister)
 die, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten



Auftragsverarbeiter des AMS

AMS kann zur Erbringung von arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen geeigneter Einrichtungen betrauen (§ 32 Abs. 3 AMSG).

Diese gelten als **Auftragsverarbeiter** des AMS – sie sind "**der verlängerte Arm des AMS**".

Daten werden für das AMS z.B. erhoben, gespeichert, verändert, verknüpft, ev. offengelegt und schlussendlich gelöscht oder vernichtet.

Die Offenlegung der Daten zwischen AMS und Auftragsverarbeiter ist rechtlich **ohne Einwilligung** des Betroffenen möglich. Eine Einwilligung ist auch nicht einzuholen.



Was sind die wesentlichsten datenschutzbezogenen Verpflichtungen der Partnerinstitutionen es AMS?



Richtlinie "Allgemeine Grundsätze zur Abwicklung von Förderungs- und Werkverträgen"

Mit Unternehmen, die gemäß § 32 Abs. 3 AMSG mit der Erbringung von amp Dienstleistungen betraut werden, ist eine **Datenschutzvereinbarung** abzuschließen.

Derzeitiger Stand: Mit 1.1.2019 dürfen Verträge nur abgeschlossen werden, wenn die Vertragspartner zusätzlich einen Nachweis über technische und organisatorische Maßnahmen vorlegen können.

Bei fortlaufenden Geschäftsbeziehungen ist Nachweis regelmäßig zu erneuern. Die Umsetzung ist bei Vor-Ort-Kontrollen stichprobenartig durch das AMS zu überprüfen.



Datenschutzrechtliche Dokumente

- Datenschutzvereinbarung
- Datensicherheitserklärung inkl. der Nachweise
- Leitfaden zur Erstellung von Lebensläufen
- Informationsblatt für die betroffenen Personen



Löschungs- und Aufbewahrungspflichten der Träger

- Projekte, die ab 1. 5. 2017 genehmigt wurden, haben die personenbezogenen Daten, die <u>nicht abrechnungsrelevant sind</u>, nach genau 6 Monaten zu löschen/vernichten. (davor genehmigte Projekte: 2 Jahre)
- Alle abrechnungsrelevanten Daten sind verpflichtend 7
 (Werkvertrag) bzw. 10 Jahre (Förderungsvertrag) ab Ende des Jahres in dem der Vertrag geendet hat, aufzubewahren.
- Nachrichten im eAMS-Konto werden 2 Jahre nach Erstellung automatisch durch das AMS gelöscht.



Was passiert, wenn Sie die Verpflichtungen nicht einhalten?



Haftung für materieller sowie immaterieller Schaden

- Art. 82 Abs 1 DSGVO sowie § 29 Abs 1 DSG:
 Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haften nach außen gesamtschuldnerisch.
- Art. 82 Abs. 2 DSGVO: Auftragsverarbeiter haftet, wenn
 - er seinen auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
 - unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
- Art. 28 Abs 4 DSGVO: Haftung des ersten
 Auftragsverarbeiters auch für Sub-Auftragsverarbeiter

Bußgelder (Art. 83 DSGVO und § 30 DSG)

- Hält sich ein Auftragsverarbeiter nicht an die Weisungen des AMS, wird er selbst Verantwortlicher, mit allen Rechtsfolgen. (Art. 28 Abs. 10 DSGVO)
- Bei rechtswidriger Datenverarbeitung treffen ihn die Bußgeld-Sanktionen (bis zu 20 Mio. EUR oder bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes, es gilt das jeweils höhere)
- § 11 Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 bei erstmaligen Verstößen insb. Verwarnen.

Nichteinhaltung der Datenschutzvereinbarung und des Datensicherheitskonzepts

- Verstöße gegen die vereinbarten Verpflichtungen sind ein Indiz, dass keine ausreichenden Garantien im Sinne des Art. 28 Abs. 1 DSGVO vorliegen.
- Werden Bedenken nicht ausgeräumt, ist keine weitere Beauftragung möglich!



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen und Anregungen: robert.hoermann@ams.at

